

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg

vom 15. April 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 29. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 wird nachfolgender § 34a neu eingefügt:

„§ 34a Durchführung von Prüfungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, deren Auswirkungen die gesamte Hochschule betreffen, nicht ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß durchgeführt werden können, kann von den Vorschriften dieser Ordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu Art, Umfang und zeitlicher Lage von Prüfungen abgewichen werden. Eine entsprechende Anpassung darf nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bearbeitungszeit für alternative Prüfungsleistungen (gemäß § 15 Absatz 1) und Abschlussarbeiten (gemäß § 24) um mehr als die in §§ 15 Absatz 6 und 24 Absatz 7 Satz 2 sowie in den darauf basierenden Regelungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung genannten Fristen verlängert werden.

(3) Die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine nach § 18 Absatz 3 wird in den Fällen des Absatzes 1 auf drei Wochen verkürzt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden in diesen Fällen spätestens eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins bekannt gegeben. Erfolgt eine Anpassung der Prüfungsart oder des -umfangs, stellt der Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt sicher, dass die Studierenden darüber rechtzeitig informiert werden. Die Studierenden sind ferner verpflichtet, sich bei dem Prüfungsamt entsprechend zu erkundigen.

(4) Die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 trifft die Hochschulleitung nach Anhörung der Dekane und des Vorsitzenden des Senats. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Einbeziehung des Prüfungsamtes darüber, welche Prüfungen davon betroffen sind, und bis wann diese nachgeholt werden. Dabei stellen die nächsten regulär durchgeführten Prüfungen die zeitliche Obergrenze dar. Über die Änderung von Art, Umfang oder zeitlicher Lage von Prüfungen sowie Verlängerungen nach Absatz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung des Prüfungsamtes.

(5) Über Entscheidungen der Hochschulleitung und des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 2 sind das Prüfungsamt und die Studiendekan*innen der Hochschule sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu informieren.“

2. Im Übrigen bleibt die Rahmenprüfungsordnung unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors vom 17. April 2020 und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Mai 2020.

Neubrandenburg, den 5. Mai 2020



**Rektor
der Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke**

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 8. Mai 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.